

Studienordnung für den postgradualen Studiengang Psychologische Psychotherapie am Institut für Psychotherapie der Universität Hamburg

Vom 11. April 2005

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 7. Juli 2005 die am 11. April 2005 von der Gemeinsamen Kommission auf Grund von § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 86) in Verbindung mit den §§ 97 Absatz 2, 101 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Studienordnung für den postgradualen Studiengang Psychologische Psychotherapie am Institut für Psychotherapie der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) Ziel, Inhalt und Aufbau des postgradualen Studiengangs Psychologische Psychotherapie (nachfolgend Studiengang) an der Universität Hamburg.

(2) Der Studiengang wird durchgeführt vom fachbereichsübergreifenden Institut für Psychotherapie (IfP). Näheres regelt die Satzung des IfP vom 9. August 2000 (nachfolgend Satzung).

§ 2

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten im Sinne des § 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG). Dabei sollen Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die qualifizierte Ausübung der Psychotherapie erworben werden. Der Schwerpunkt liegt auf der forschungsnahen und anwendungsbezogenen Vermittlung der Psychotherapie für Diplom-Psychologen.

§ 3

Qualifikation und Zulassung

(1) Die Aufnahme des Studiums setzt die Zulassung und ordnungsgemäße Einschreibung an der Universität Hamburg voraus.

(2) Zum Studiengang wird zugelassen, wer

- a) die festgesetzte Gebühr für die Teilnahme am Studiengang entrichtet hat und
- b) ein Studium der Psychologie einschließlich des Faches Klinische Psychologie gemäß den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Nummer 1 PsychThG abgeschlossen hat sowie
- c) ein Auswahlverfahren gemäß Absätze 3 und 4 mit Erfolg absolviert hat.

(3) Der für das jeweilige Vertiefungsverfahren zuständige Ausbildungsausschuss nach § 7 der Satzung führt mit dem/der Bewerber/in durch jeweils eines seiner Mitglieder mindestens zwei Auswahlgespräche, über die ein Bericht gefertigt wird. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich.

(4) In den Auswahlgesprächen werden

- a) das besondere Interesse für das Fachgebiet der Psychotherapie,
- b) die Klarheit der Vorstellungen über die persönlichen Ausbildungs- und Berufsziele und
- c) die erkennbare persönliche Eignung für die psychotherapeutische Tätigkeit auch vor dem Hintergrund des bisherigen beruflichen Werdegangs und der persönlichen Lebensgeschichte des/der Bewerbers/in

beurteilt.

(5) Über die Beratung wird eine Niederschrift, aus der sich die wesentlichen Entscheidungsgründe ergeben, angefertigt. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden. Das Ergebnis wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.

(6) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Über die Zulassung entscheidet nach Maßgabe der freien Plätze der für das jeweilige Vertiefungsverfahren zuständige Ausbildungsausschuss. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Über Widersprüche entscheidet die Gemeinsame Kommission.

§ 4

Dauer, Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums beträgt fünf Jahre (zehn Semester) und wird berufsbegleitend durchgeführt. Das Studium schließt mit einer staatlichen Prüfung ab. Konkrete Hinweise zur Gestaltung des individuellen Studiums geben Studienpläne, die von der Gemeinsamen Kommission beschlossen und als Anlage Bestandteil dieser Ordnung sind. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Lehrveranstaltungen durch im Wesentlichen gleichwertige ersetzt werden.

(2) Das Studium beginnt einmal jährlich zum Wintersemester.

(3) Die Ausbildung umfasst mindestens 4200 Stunden und besteht aus einer praktischen Tätigkeit (siehe § 5), einer theoretischen Ausbildung (siehe § 6), einer praktischen Ausbildung mit Krankenbehandlungen unter Supervision (siehe § 7) sowie einer Selbsterfahrung (siehe § 8). Sie schließt mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz 3 ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 (zu § 1 Absatz 4) PsychTh-APrV nachzuweisen. Die Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 PsychTh-APrV über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 PsychTh-APrV Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung.

§ 5

Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit nach § 1 Absatz 3 Satz 1 und § 2 PsychTh-APrV dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Die praktische Tätigkeit umfasst mindestens 1800 Stunden und ist in Abschnitten von jeweils mindestens drei Monaten abzuleisten. Hiervon sind

1. mindestens 1200 Stunden an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung, die im Sinne des ärztlichen Weiterbildungsrechts zur Weiterbildung für Psychiatrie und Psychotherapie zugelassen ist oder die von der nach § 10 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörde als gleichwertige Einrichtung zugelassen wird, und
2. mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung, in der Praxis eines Arztes mit einer ärztlichen

Weiterbildung in der Psychotherapie oder eines Psychologischen Psychotherapeuten zu erbringen.

(3) Während der praktischen Tätigkeit in der psychiatrischen klinischen Einrichtung ist der Ausbildungsteilnehmer jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Patienten zu beteiligen. Bei mindestens vier dieser Patienten müssen die Familie oder andere Sozialpartner des Patienten in das Behandlungskonzept einbezogen sein. Der Ausbildungsteilnehmer hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer nach den Vorgaben des Instituts zu dokumentieren.

§ 6

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung nach § 3 PsychTh-APrV umfasst mindestens 600 Stunden. Sie erstreckt sich auf die zu vermittelnden Grundkenntnisse für die psychotherapeutische Tätigkeit und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren (vgl. Anlage 1 der PsychTh-APrV). Sie findet in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen statt. Die Vorlesungen dürfen ein Drittel der Stundenzahl der theoretischen Ausbildung nicht überschreiten.

(2) In den Seminaren nach Absatz 1 Satz 2 sind die in den Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelten Ausbildungsinhalte der Anlage 1 mit den Ausbildungsteilnehmern vertiefend und anwendungsbezogen zu erörtern. Dabei sind insbesondere psychologische, psychopathologische, psychotherapeutische und medizinische Zusammenhänge herauszuarbeiten. Während der Seminare hat ferner die Vorstellung der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten zu erfolgen. Die Zahl der Ausbildungsteilnehmer an einem Seminar soll 15 nicht überschreiten.

(3) Die praktischen Übungen nach Absatz 1 Satz 2 umfassen Falldarstellungen und Behandlungstechniken der praktischen psychotherapeutischen Arbeit mit Patienten. Dabei sind die rechtlich geschützten Belange des Patienten zu berücksichtigen. Praktische Übungen sind, soweit der Lehrstoff dies erfordert, in kleinen Gruppen durchzuführen.

§ 7

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 PsychTh-APrV und § 4 PsychTh-APrV ist Teil der

vertieften Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert nach § 1 Absatz 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes. Sie umfasst mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens acht Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden, von denen mindestens 100 Stunden als Einzelsupervision durchzuführen sind. Bei Gruppensupervision soll die Gruppe aus maximal fünf Teilnehmern bestehen.

Die praktische Ausbildung findet grundsätzlich in der Ambulanz des Instituts und den kooperierenden Einrichtungen statt.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen. Die Supervision erfolgt durch Supervisoren, die vom Institut für Psychotherapie anerkannt sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Supervisorin oder Supervisor sind in § 4 Absätze 3 und 4 PsychTh-APrV geregelt.

(4) Die Zuweisung von Behandlungsfällen erfolgt durch das Institut für Psychotherapie. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Ausbildungsteilnehmer/innen über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben.

(5) Während der praktischen Ausbildung hat der/die Ausbildungsteilnehmer/in mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein ätiologisch orientiertes Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Sie sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen. Die Leitung des Studiengangs kann eine Überarbeitung oder gegebenenfalls eine Neuanfertigung einer unzureichenden Falldarstellung innerhalb einer festgesetzten Frist verlangen.

§ 8

Selbsterfahrung

(1) Die Selbsterfahrung nach § 5 PsychTh-APrV richtet sich nach dem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren, das Gegenstand der vertieften Ausbildung ist, und umfasst mindestens 150 Stunden,

davon mindestens 90 Stunden als Einzelselbsterfahrung und mindestens 35 Stunden als Gruppenselbsterfahrung. Gegenstand der Selbsterfahrung sind die Reflexion und gegebenenfalls Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biographischer Aspekte sowie bedeutsame Aspekte des Erlebens und Handelns in einer therapeutischen Beziehung auch unter Berücksichtigung der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.

(2) Die Selbsterfahrung findet bei vom Institut für Psychotherapie anerkannten Selbsterfahrungsleitern, die als Supervisoren nach § 4 Absatz 3 Satz 1 oder 4 PsychTh-APrV anerkannt sind, statt, zu denen der Ausbildungsteilnehmer keine verwandtschaftlichen Beziehungen hat und nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten steht. § 4 Absatz 3 Satz 2 PsychTh-APrV ist zu beachten.

§ 9

Gebühren

Für die Teilnahme am Studiengang sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung der Universität Hamburg für den Studiengang Psychologische Psychotherapie vom 7. Juli 2005.

§ 10

Unterbrechung der Ausbildung, Anrechnung anderer Ausbildungen

Die Unterbrechung der Ausbildung sowie die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 PsychTh-APrV geregelt.

§ 11

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist eine staatliche Prüfung. Näheres regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten (PsychTh-APrV).

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben. Die bisher erbrachten Studienleistungen nach dem geltenden Studienplan werden angerechnet

Hamburg, den 11. April 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1667

Anhang: Studienplan

Studienplan – 1. Jahr (14,5 SWS)

Grundlagen und Geschichte der Psychotherapie (A.1, A.12),	1 SWS
Entstehung psychischer Erkrankungen (A.2) psychologische, anthropologische, biologische, soziologische Grundlagen. Allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Entwicklungspsychopathologie	
medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse (A.8)	1 SWS
Spezielle Psychopharmakologie, Neurophysiologie, klinisch-medizinische Grundkenntnisse	
Entspannungs- und Imaginationsverfahren (B.3)	1 SWS
Behandlungsmethoden und differentielle Indikationsstellung:	
Verhaltenstherapie (VT) (A.9)	2 SWS
Klinisches Erstinterview, Verhaltensdiagnostik, die therapeutische Beziehung, Psychoedukation, Expositionsverfahren, kognitive Methoden, Rollenspiel, Training sozialer Kompetenzen, Selbstmodifikation	
Behandlungsmethoden und differentielle Indikationsstellung: tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (TfP, aP) (A.9) ..	3 SWS
allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Psychologie des Selbst und der Objektbeziehungen und ihrer Störungen, die systematische Gestaltung der therapeutischen Beziehung, Konfrontation, Deutung, Einsicht, Durcharbeiten, korrigierende emotionale Erfahrung	
Diagnostik/Anamnese/Behandlungsplanung/Prognose (B.1)	2 SWS
Verhaltensanalyse und funktionale Bedingungsanalyse, Biografische Analyse, psychotherapeutische Plananalyse, SKID, Testverfahren, Therapieziele, Therapievertrag; psychodynamisches Erstinterview, OPD, Testverfahren, Therapieziele (auch bei Kindern)	

Störungsbilder, Behandlungskonzepte und -techniken I; (B.3) im Vertiefungsverfahren (TfP, GT, VT). Neurosen, Depressionen, Angststörungen	2 SWS
Diagnostik, Klassifikationssysteme (A.4) ...	1 SWS
ICD 10, DSM IV, Motivationsanalyse und Beziehungsdiagnostik, psychopathologische Befunderhebung, geschlechts- und altersspezifische Aspekte (A.5),	1 SWS
Interpersonelle Aspekte -Paar/Familie/Gruppe (A.6)	
spezielle Entwicklungspsychologie, Risiko- und Resilienzfaktoren, Prävention und Rehabilitation (A.7)	0,5 SWS
rechtliche Grundlagen, Psychoedukation, Training, Beratung, neuropsychologische Rehabilitation	

Studienplan – 2. Jahr (10,5 SWS)

Psychotherapieforschung (A.3), Dokumentation und Evaluation (A.10)	1 SWS
Methoden und Ergebnisse, evidenzbasierte Psychotherapie, Methoden der Qualitätssicherung, Antragstellung	
Berufsethik und Berufsrecht (A.11)	0,5 SWS
Aufklärung und Einwilligung, Strukturen des Gesundheitswesens,	
Behandlungsmethoden und differentielle Indikationsstellung:	
Geprächspsychotherapie (A.9)	2 SWS
Behandlungsmethoden und differentielle Indikationsstellung:	
Neuropsychologische Therapie (A.9)	2 SWS
neuropsychologische Diagnostik, Hirnorganische Störungen, Gedächtnisstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Sprachstörungen, Störungen exekutiver Funktionen	
Störungsbilder, Behandlungskonzepte und -techniken II (B.3) im Vertiefungsverfahren (TfP, GT, VT). Anpassungsstörungen, Psychosomatische Erkrankungen	2 SWS
Rahmenbedingungen, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung (B.2)	
Verfahrensspezifisch (TfP, GT, VT)	0,5 SWS

Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie (B.5) verfahrensspezifisch	0,5 SWS
Erstinterviewseminar (B.3) verfahrensspezifisch	2 SWS

Studienplan – 3. Jahr (8,5 SWS)

Störungsbilder, Behandlungskonzepte und -techniken III (B.3) im Vertiefungsverfahren (TfP, GT, VT).	1 SWS
Persönlichkeitsstörungen, Psychosen, PTBS Behandlungskonzepte und -techniken IV (Zweitverfahren oder Spezialisierung) (B.3)	2 SWS
Gutachtenseminar, für VT, GT und TfP gemeinsam (B)	1 SWS
forensische Gutachten, neuropsychologische Gutachten, forensische Gutachten, neuropsychologische Gutachten,	
Therapeut-Patient-Beziehung, für VT, GT und TfP gemeinsam (B.6)	1 SWS
Krisenintervention und Notfallpsychotherapie, für VT, GT und TfP gemeinsam (B.4)	0,5 SWS
Behandlungsverfahren bei Paaren, Familien und Gruppen (B.8)	1 SWS
Fallseminar im Vertiefungsverfahren (B.3; Ü)	2 SWS
Studienplan – 4. Jahr (7 SWS)	
Behandlungsverfahren bei Kindern und Jugendlichen (B.7)	2 SWS

Elternarbeit, Spieltherapie

Fallseminar im Vertiefungsverfahren (B.3; Ü)	2 SWS
Spezialisierung: neuropsychologische Interventionstechniken oder stationäre Psychotherapie oder Belastungs- und Anpassungsstörungen (B.3; S)	2 SWS
Fallseminar verfahrensübergreifend (B.3; Ü)	1 SWS

Studienplan – 5. Jahr (5 SWS)

Fallseminar im Vertiefungsverfahren (B.3; Ü)	2 SWS
Fallseminar im Bereich der Spezialisierung (B.3; Ü)	2 SWS
Fallseminar verfahrensübergreifend (B.3; Ü)	1 SWS

A: Theoretische Grundkenntnisse
15 SWS 210 Std

B: Spezialkenntnisse
30,5 SWS 427 Std

Gesamt SWS 45,5 SWS

Gesamt Stunden 637 Std

	Stunden
A: Theoretische Grundkenntnisse	210
B: theoretische Spezialkenntnisse	427
Behandlung unter Supervision	800
Selbsterfahrung	150
Praktische Tätigkeit	1800
„freie Spitze“: Spezialisierung	820

Gebührensatzung der Universität Hamburg für den postgradualen Studiengang Psychologische Psychotherapie

Vom 7. Juli 2005

Der Hochschulrat hat am 11. August 2005 die am 7. Juli 2005 vom Präsidium der Universität Hamburg auf Grund von § 79 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 191) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 HmbHG nach Stellungnahme des Akademischen Senats (§ 85 Absatz 1 Nummer 12 HmbHG) beschlossene Gebührensatzung der Universität Hamburg für den postgradualen Studiengang Psychologische Psychotherapie gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührentatbestände für den postgradualen Studiengang Psychologische Psychotherapie (nachfolgend Studiengang) der Universität Hamburg.

§ 2

Studiengebühren

(1) Die Studiengebühren für den gesamten Studiengang (zehn Semester) betragen 8850,- Euro.

(2) Die Studiengebühren werden in folgenden Raten jeweils zu Beginn des betreffenden Semesters (im Sommersemester am 15. März und im Wintersemester am 15. September) fällig:

erstes Semester	1300,- Euro,
zweites Semester	1300,- Euro,
drittes Semester	1300,- Euro,
viertes Semester	1300,- Euro,
fünftes Semester	900,- Euro,
sechstes Semester	900,- Euro,
siebtes Semester	500,- Euro,
achtes Semester	450,- Euro,
neuntes Semester	450,- Euro,
zehntes Semester	450,- Euro.

Für jedes weitere Semester betragen sie 250,- Euro pro Semester.

(3) Die Kosten für die Selbsterfahrung im Sinne von § 5 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 8 der Studienordnung

sind in den Studiengebühren nicht enthalten, sondern sind Gegenstand von gesonderten Verträgen der Studierenden mit dem/der jeweiligen Selbsterfahrungsleiter/in.

(4) Finden die Patientenbehandlungen im Rahmen der praktischen Ausbildung nach § 4 Absatz 1 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 der Studienordnung in der psychotherapeutischen Ambulanz des Instituts für Psychotherapie (Hochschulambulanz gemäß § 117 Absatz 2 SGB V) statt, so werden für die Supervision der jeweiligen Patientenbehandlung (eine Supervision auf vier Behandlungsstunden) keine weiteren Gebühren erhoben. Andernfalls sind die Gebühren für die Supervision von dem/der Studierenden zu tragen und sind Gegenstand von gesonderten Verträgen der Studierenden mit dem/der jeweiligen Supervisor/in.

(5) Für Patientenbehandlungen im Sinne von Absatz 4 Satz 1 ermäßigen sich die in Absatz 1 genannten Studiengebühren für jede geleistete Behandlungsstunde um einen anteiligen Betrag des von den Kassen für die Behandlungen gezahlten Honorars. Die Höhe des Anteils wird von der Gemeinsamen Kommission im Einvernehmen mit der Präsidialverwaltung der Universität zu Beginn eines Kalenderjahres festgelegt und beträgt 15 % des Kassenhonorars. Der Anteil kann im Einvernehmen mit der Präsidialverwaltung erhöht werden. Die Erstattung erfolgt in der Regel am Ende des Studienjahres, in dem die Behandlung erfolgte, spätestens jedoch bei Beendigung des Studiums.

§ 3

Weitere Gebühren

(1) Für die Begutachtung der vorgelegten schriftlichen Falldarstellungen (§ 4 Absatz 6 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 7 Absatz 5 der Studienordnung) wird eine Gebühr in Höhe von 200,- Euro, bei einer Neuauferfertigung nach § 7 Absatz 5 eine weitere Gebühr in Höhe von 100,- Euro pro Falldarstellung erhoben. Sie wird zehn Tage vor Abgabe der schriftlichen Falldarstellungen fällig.

(2) Für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 4 Absatz 4 der Studienordnung sowie für entsprechende Zwischenbescheinigungen wird eine einmalige Bescheinigungsgebühr in Höhe von 100,- Euro erhoben. Der Zahlungseingang bei der Universität ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung.

§ 4

Gebühren bei Fortbildungsveranstaltungen

(1) Das Institut kann für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Gebühren erheben.

(2) Insbesondere können Gasthörerinnen und Gasthörer, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang erfüllen, nach Maßgabe der freien Plätze an Veranstaltungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung im Sinne von § 3 PsychTh-APrV in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Studienordnung sowie an Fortbildungsveranstaltungen des Instituts auf Antrag teilnehmen.

(2) Die Gebühr beträgt 11,- Euro bis 40,- Euro pro Unterrichtsstunde und Teilnehmer/in. Die Gebühr wird spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung fällig.

§ 5

Stundung

Für die Stundung gilt das Gebührengesetz der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2002/2003 ihr Studium aufgenommen haben. Die bisher geleisteten Zahlungen werden anerkannt. Für eine Übergangszeit von einem Semester gelten die bisher geltenden Gebührensätze fort.

Hamburg, den 7. Juli 2005

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1670